

RECHTSFONDS: VERHÜLLUNGSVERBOT

ABSCHLUSSBERICHT ALLGEMEIN

Mit 1. Oktober 2017 trat das Antigesichtsverhüllungsgesetz in Kraft und sorgte aufgrund unklarer Formulierungen und Zielsetzung für Kritik und nach dem in Kraft treten auch für einige medienwirksame Vorfälle. Ein solcher Vorfall war jener von Nora Först, indem es auch zu einer Anzeige gekommen ist. Mit dem Rechtsfond sollen die Anwaltskosten von Nora Först gedeckt werden und das Gesetz bekämpft. Um Unterstützung für dieses Vorhaben wirbt der Verein Respekt.net mit dem Crowdfunding „Rechtsfonds: Verhüllungsverbot“. Auch andere mögliche Betroffene sollen damit unterstützt werden und konnten sich beim Verein melden.

WELCHEN GESELLSCHAFTSPOLITISCHEN ZWECK HAT DAS PROJEKT ERFÜLLT?

Mit dem Projekt reagierte der Verein auf das Antigesichtsverhüllungsgesetz und die Auswirkungen auf den Alltag, besonders in Wien.

WIE WAREN REAKTIONEN ANDERER ZU DIESEM PROJEKT?

National als auch international war das Interesse an der Thematik groß und auch Anfragen für Interviews ließen nicht lange auf sich warten. Nach der Wahl und nachdem es auch keine weiteren Vorfälle und Amtshandlungen mit dem Gesetz als Grundlage mehr gegeben hatte, hat sich der Aufruf rund um das Gesetz wieder entschärft. Angepasst oder überarbeitet wurde es zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht.

WOFÜR WURDE DAS GESPENDETE GELD KONKRET AUSGEGEBEN?

Das Geld floss zu 100% in die Anwaltskosten von Herrn Zanger.

HINTERGRUND DES PROJEKTES

Am 11. Oktober 2017 wurde Nora Foerst bei der U-Bahn-Station Josefstädterstraße von zwei Polizeibeamten angehalten. Sie erhielt eine Organstrafverfügung in Höhe von € 50,00. Der Grund: sie trug einen Schal. Nach zahlreichen Berichten über den Vorfall in praktisch allen Medien, soll hier Klarheit über die Vorgänge geschaffen werden. Das Folgende stützt sich auf Aussagen von Nora Foerst.

Nora Foerst war zunächst erstaunt, dass sie angehalten wurde. Sie hatte gerade eine SMS geschrieben und dabei den Kopf in den Schal nach unten gesenkt. Als die Polizeibeamten sie mit dem Verhüllungsverbot konfrontierten, das sie angeblich übertreten hatte, nahm sie den Schal ab.

Nora Foerst sah sich einer Befragung durch die Polizeibeamten ausgesetzt, die weit über den Vorwurf einer Verhüllung hinausging. Es wurde ihre Herkunft thematisiert und in Zweifel gestellt, ob sie überhaupt ihren Wohnsitz in Wien hat. Selbstverständlich konnte Nora Foerst sich sofort als deutsche Staatsbürgerin ausweisen. Sie lebt seit Jahren in Österreich und arbeitet an der Universität Wien.

Nora Foerst hat sich geweigert, die von ihr verlangte Organstrafverfügung in Höhe von € 50,00 zu bezahlen, da sie fest davon überzeugt ist, kein Gesetz verletzt zu haben. Sie ist entschlossen, ihre Rechte in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Sie wird gegen die Strafverfügung bis 11. November Einspruch erheben und auch, falls notwendig, den weiteren Instanzenweg beschreiten. Zudem steht eine Beschwerde gegen die beiden Polizeibeamten wegen einer „faktischen Amtshandlung“ beim Verwaltungsgericht zur Disposition. Sie wird hierbei von Dr. Georg Zanger rechtsfreundlich vertreten.

Am 5. Februar kam die Mitteilung der LPD Wien, dass das gegen Frau Mag. Nora Maria Foerst, eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde. Eine Begründung wurde nicht angeführt. Offenbar war die Behörde selbst zum Schluss gekommen, dass das Gesetz in der vorliegenden Textierung nicht durchsetzbar ist.

Nora hat den Inhalt der Anzeige nicht grundsätzlich bestritten. Sie hat also außer Streit gestellt, dass ihr Gesicht, so wie vom Beamten behauptet, teilweise durch ihren Schal verdeckt war. Im Gegenteil, sie hoffte, dass die Behörde sie verurteilen werde, damit sie das Erkenntnis beim VfGH und in der Folge bei den Höchstgerichten, dem VfGH und EGMR bekämpfen kann, was damit unmittelbar leider nicht mehr möglich sein wird.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass schon die Definition des Gesetzes (Integrations- und Migrationsbezug) zu einer nicht lösbaren Gleichheitswidrigkeit führt, da offenbar ÖsterreicherInnen, die bereits integriert sind, von vornherein von dem Gesetz nicht betroffen sein können, ebenso aber auch keine Urlaubsgäste aus arabischen Ländern, von denen ein Integrationswille weder zu erwarten ist noch ein solcher gefordert werden kann. Schließlich ist auch der Interpretationsspielraum des Begriffes „Kleidung oder andere Gegenstände“, die in irgendeiner Weise Gesichtszüge verhüllen, für die grundrechtlich erforderte Bestimmtheit einer Norm zu breit.